

Die Landrätin



Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim
FB 44

Planungsgruppe Puche
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Vorab per E-Mail: infp@pg-puche.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
07.12.2022

Mein Zeichen
44-RO-4857/22

Fachbereich 44

Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

Frau Spethmann-Nikulla

Zimmer 18/Anbau

Telefon 05551 708-176, Zentrale 708-0

Telefax 05551 708-154

E-Mail sspethmann-nikulla@landkreis-northeim.de

Internet www.landkreis-northeim.de

Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten!

Datum

09.01.2023

Bauleitplanung des Fleckens Nörten-Hardenberg; Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Interkommunales Gewerbegebiet Leinetal" und Bebauungsplan Nr. 14 A "Interkommunales Gewerbegebiet Leinetal"

Baugrundstück

Nörten-Hardenberg, ~

Gemarkung

Angerstein

Flur

Flurstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der og. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz

Gegen die o. a. Vorhaben werden vorläufige Bedenken geltend gemacht. Die Bedenken beziehen sich auf die Abhandlung der Eingriffsregelung sowie den Artenschutz.

Eingriffsregelung

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diesem Aspekt der Eingriffsregelung wird in Punkt 7.7 des Umweltberichtes (UB) entsprochen und zur Vermeidung von Schäden an vorhandenen Grünstrukturen auf die DIN 18920 verwiesen. Damit diese Regelung jedoch auch umgesetzt wird, wäre ein Hinweis auf diese DIN in die Planzeichnung zu integrieren, damit ein Schutz der zu erhaltenden Bäume tatsächlich gewährleistet ist.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und

Servicezeiten: montags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse Northeim

Kreis-Sparkasse Northeim – IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46

Sparkasse Einbeck – IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28

Nord/LB – IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65



sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

In beiden B-Plan-Verfahren verbleibt ein Defizit von Biotopwertpunkten, welches es auszugleichen gilt. Einen Ermessensspielraum bzw. eine Erheblichkeitsschwelle, wie sie in der Begründung (Punkt 4 – Eingriffsregelung) zu den beiden Verfahren vorgenommen wird, gibt es an dieser Stelle im Gesetz nicht und dem kann daher nicht gefolgt werden. Auch die Verrechnung des vorhandenen Defizites mit einer Überkompensation aus einem anderen, in Planung befindlichen Vorhaben, ist abzulehnen. Die Eingriffsregelung ist für jedes Vorhaben/jeden Eingriff separat zu betrachten und auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Falls keine entsprechenden Flächen verfügbar sind, kann der Ausgleich auch über einen im Landkreis Northeim vorhandenen Kompensationsflächenpool („Espoldetal“ (NLG), „Neue Hute“ (NLF)) erfolgen.

Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung ist nicht nachvollziehbar, da der Ist- und Planzustand in Kapitel 8 des UB nur verbal beschrieben wird und eine kartographische Darstellung fehlt; aus diesem Grund kann auch nicht geprüft werden, ob Eingriffsbilanzierung im Hinblick auf die Wertfaktoren der Biotoptypen korrekt durchgeführt wurde.

B-Plan Nr. 14 (2. Änderung)

Gemäß Punkt 8.2.3 werden für die Ausführung des Planes 2 Bäume à 25 m² Trauffläche und 100 m² Grünfläche entfallen. Es ist nicht beschrieben und wird auch aus keiner Darstellung klar welche Bäume für die Umsetzung des B-Plan entfallen müssen. Laut dem B-Plan Nr. 14 (1. Änderung) von 2004 (Abb. 7 der Begründung) sollten westlich der K453 ab der Einfahrt bis zur nördlichen Grenze 6 Bäume erhalten werden; auf den Luftbildern seit 2010 sind jedoch nur 5 Stück zusehen. Auf der östlichen Seite der K453 ist auf derselben Strecke nur 1 Baum zusehen, welcher im Lageplan „Knotenpunktplanung Anschluss an K 453“ mit einem roten Kreuz versehen ist. Ich gehe derzeit davon aus, dass mit der hier vorliegenden Eingriffsbilanzierung dem zu erhaltenden, nicht mehr vorhandenen Baum westlich der K453 sowie der Baum östlich der K453 Rechnung getragen wird.

Ungeachtet der Tatsache um welche Bäume es sich hierbei handelt, ist die Annahme einer Trauffläche von 25 m² deutlich zu gering definiert. Gemäß Luftbildmessung besitzt der Baum auf der östlichen Seite der K453 eine Trauffläche von ca. 100 m² und der kleinste Baum westlich der K453 eine Trauffläche von ca. 50 m². Die Wertung gemäß Städtetagmodell^{1*} ist mit 4 Punkte richtig angesetzt; es ist jedoch nicht nachvollziehbar, ob die Fläche unter den Bäumen in den 100 m² Grünfläche enthalten ist oder nicht mit berechnet wurden. Gemäß Städtetagmodell sind „*vorhandene Einzelbäume (...) zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronen-Trauffläche zu berechnen Der Flächenwert ist dem der Grundfläche zuzuzählen*“.

*1 Niedersächsischer Städtetag (2013), Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. Auflage, Hannover

Zur Klärung und Nachvollziehbarkeit ist die Eingriffsbilanzierung durch eine kartographische Darstellung zu ergänzen und die Bilanzierung entsprechend der tatsächlichen Werte (Traufflächen) anzupassen.

B-Plan Nr. 14A

In Punkt 7.7 des UB wird beschrieben, dass für den B-Plan 14A Grabenbereiche (FG) und halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) verloren gehen. In der Eingriffsbilanzierung (Punkt 8.2.3 des UB) ist jedoch nur der Graben bilanziert. Die Wertigkeit des Grabens ist mit einem Wertfaktor von 2 angegeben und entspricht daher gemäß Städtetagmodell der Wertigkeit eines „*Befestigten Grabens (FGX)*“ oder einem „*Sonstigen vegetationsarmen Graben (FGZ)*“. In Abbildung 5 und bei einer Ortsbesichtigung stellte sich der Graben jedoch weder befestigt noch vegetationsarm dar und ist daher eher als „*Nährstoffreicher Graben (FGR)*“ mit einem Wertfaktor von 3 anzusetzen.

Sollte es sich bei dem (wie oben beschrieben) zu entfallenden Baum um den östlich der K453 handeln, so wäre dieser auch in Teilen der Eingriffsbilanzierung des B-Plan 14A zuzuordnen.

Zur Klärung und Nachvollziehbarkeit ist die Eingriffsbilanzierung durch eine kartographische Darstellung zu ergänzen und die Bilanzierung entsprechend der tatsächlichen Werte (Graben) anzupassen.

Artenschutz

Anders als unter Punkt 5.3 des UB beschrieben ist die Baumreihe westlich der K453 nicht Bestandteil des Untersuchungsgebietes der faunistischen Untersuchung aus 2016 (siehe Abb. 1 Umweltplanung Lichtenborn 2016) und der Einzelbaum östlich wird in dem Gutachten ebenfalls nicht genannt. Ich gehe davon aus, dass eine Untersuchung der Bäume auf Höhlen und Nester daher nicht stattgefunden hat. Dies ist kritisch zu sehen, da im Rahmen eines Ortstermins am 06.01.2023 in 2 Bäumen (der eine Baum östlich der K453, sowie der nördlichste Baum westliche der K453) verlassene Nester festgestellt werden konnten. Da nicht klar ist, welche Bäume im Rahmen der Umsetzung entfallen ist das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß dem § 44 BNatSchG daher nicht ausgeschlossen.

Unter Punkt 7.8 Fauna / Artenschutz wird für beide Verfahren als Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahme die Einhaltung der Bauzeitenregelung zur Baufeldräumung und Gehölzentfernung hingewiesen. Die Bauzeitenregelung ist jedoch weder in der Begründung noch dem UB näher definiert (z. B. 01.03. -30.09.) und findet sich auch nicht in den Plandarstellungen unter textlichen Festsetzungen wieder. Insofern hat diese Regelung keinerlei Verbindlichkeit und ist nicht geeignet ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Um den Artenschutz Rechnung zu tragen und die Verbotstatbestände nach dem BNatSchG ausschließen zu können, sind die Bäume daher von einem Gutachter auf Nester und Höhlen zu untersuchen; zudem ist die Bauzeitenregelung zu definieren und in die Plandarstellung aufzunehmen.

Bodenschutz

Durch die zu erwartenden Maßnahmen ist der Boden geringstmöglich zu beeinträchtigen. Für das Schutzgut Boden sind zu gegebener Zeit erforderliche Schutzvorkehrungen zu treffen, z.B. gegen Bodenverdichtung, Bodenversiegelung, Bodenverunreinigung, Bodenerosion, Bodenvermischung (§§ 1, 7 BBodSchG [Bundes-Bodenschutzgesetz] i.V.m. DIN 18915).

Für die zu erwartenden Maßnahmen sind Eingriffe in den Boden erforderlich. Ausgehobener Boden sowie eventuell anfallende Straßenausbaustoffe sind als Abfall anzusehen (§ 3 Abs. 1

bis 4 KrWG [Kreislaufwirtschaftsgesetz]), sofern sie nicht am selben Ort für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Straßenausbaustoffe sind auf gefährliche Inhaltstoffe zu untersuchen und entsprechend getrennt zu halten (teerbürtige Kohlenwasserstoffe, Phenole, Asbest, ggf. Mineralöle, Kraftstoffe). Die Abfallentsorgung muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen (§ 7 KrWG bzw. § 10 BBodSchG bzw. Handreichung der Niedersächsischen Behörde für Straßenbau und Verkehr: „Qualifizierter Umgang mit mineralischen Abfällen und Ausbaustoffen im Straßenbau“, Sep. 2019, Fassung 11/2020).

Bei den Aushubarbeiten zur Erstellung der Erschließungswege und des Radweges muss der Oberboden vom übrigen Boden getrennt werden, getrennt gelagert werden und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden (§ 202 BauGB [Baugesetzbuch], § 1 BBodSchG [Bundes-Bodenschutzgesetz] in Verbindung mit DIN 18915, DIN 19731, § 8 KrWG [Kreislaufwirtschaftsgesetz]). (A)

Bauseitig beanspruchte offene Flächen sind anschließend zu entsiegeln, aufzulockern und vegetationsfähig aufzubereiten (§§ 1, 5 BBodSchG i.V.m. DIN 18915). (A)

Gesundheitsdienste

Gegen den Bebauungsplan des Flecken Nörten-Hardenberg gibt es insoweit keine Bedenken, wenn keine Anhaltspunkte auf Altlasten gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorliegen, die eine gesundheitliche Gefährdung oder Beeinträchtigung darstellen können.

Bei der Erschließung und Bebauung im Bereich „Gewerbegebiet Leinetal“ ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass eine nachteilige Beeinträchtigung im Bereich des Grund- und Trinkwasser vermieden wird.

Die Sicherstellung und Umsetzung der leitungsgebundenen Versorgung und Entsorgung (Energie,- Wasser- und Telekommunikationsleitungen) ist nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik mit dem Versorgungs- und Entsorgungsträger, hier mit dem Flecken Nörten-Hardenberg auszuführen.

Kreisabfallwirtschaft

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften eine direkte Entsorgung vor den Grundstücken nur dann erfolgen kann, wenn ausreichende Wendemöglichkeiten für die Müllfahrzeuge (3 Achsen, 26 t zul. Gesamtgewicht) vorhanden sind siehe auch GUV – R 2113 bzw. bei notwendigem Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge beiderseits ein Abstand von 0,5 m zu ortsfesten Einrichtungen bzw. abgestellten Fahrzeugen über die gesamte Rückfahrstrecke (max. 150 m) gewährleistet ist.

Das Fahrzeugmaß der Müllfahrzeuge beträgt rd. 10,55 m x 2,55 m. Die Fahrzeuge haben einen Wendekreis von 18 Metern. Sofern keine Durchfahrtmöglichkeit besteht, ist ein entsprechender Wendekreis erforderlich.

Wasserwirtschaft

Zum oben genannten Vorhaben bestehen folgende Bedenken:

Anlagen am Gewässer / ÜSG

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwartende Zufahrtswege über Gräben (Gräben sind nach Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) Gewässer III. Ordnung) geschaffen/erweitert werden, so ist Folgendes zu beachten:

Für gegebenenfalls erforderliche Grabenverrohrungen sind wasserrechtliche Genehmigungen gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Verrohrungsmaßnahmen unter 9,0 m Länge (auch von Wegeseitengräben (Gewässer III. Ordnung)) sind wasserrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im Gewässer gemäß § 57 NWG. Auskunft erteilt Ihnen Herr Gerrits, Tel.: 05551 708-191 und agerrits@landkreis-northeim.de.

Antrag zum Download:

<https://www.landkreis-northeim.de/buergerservice/dienstleistungen/wasserrechtliche-genehmigung-fuer-bauliche-anlagen-an-gewaessern-erteilung-900000364-0.html?myMedium=1>
Kreuzungen oder Parallelverläufe von unter anderem Ver- und oder Entsorgungsleitungen mit Gewässern, auch mit nicht ganzjährig wasserführenden Gräben, sind gemäß § 57 NWG genehmigungsbedürftig.

Ab einer Länge von 9,0 m kann die Verrohrung eine Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellen. Dies ist im Einzelfall von der unteren Wasserbehörde zu prüfen. Die Planungen für die Zuwegung und der damit verbundenen Verrohrungen stehen nach den vorgelegten Unterlagen im Detail noch aus. Das zeitnahe Einreichen von Lageplänen zu den Verrohrungsstandorten inklusive aussagekräftiger Fotodokumentationen zu den Gewässern/Gräben beschleunigt das Prüfverfahren.

Gewässerausbau / Hochwasserschutz

Herstellung, Beseitigung, wesentliche Veränderungen von Gewässern gemäß § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen eines wasserrechtlichen Ausbauverfahren nach § 68 WHG. Nach Prüfung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung kann anstelle eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn hierin nachgewiesen wird, dass es durch die geplanten Maßnahmen nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter kommt.

Grundwasser

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z. B. Bohrungen für die Baugrunduntersuchung, Herstellung von Baugruben und Fundamenten etc.), sind dem Landkreis Northeim – Untere Wasserbehörde – einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige nur eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen (z. B. bei der Baugrunderkundung, Fundamentstellung), ist dieses der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG).

Grundwasserabsenkungen und -haltungen sowie das Ableiten und Einleiten von Grundwasser bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG durch die Untere Wasserbehörde. Baugrubenwasser/Grundwasser darf nur in ein Gewässer eingeleitet oder in das Grundwasser versickert werden, wenn es nicht schädlich verunreinigt ist. Ggf. ist das Wasser vor der Einleitung z. B. in einem Absetzcontainer zu reinigen.

Abwasser / Biogasanlagen / JGS

Zur Vermeidung einer Abflussverschärfung im Gewässer ist der Niederschlagswasserabfluss neu versiegelter Flächen auf den natürlichen Gebietsabfluss gemäß DWA A 117 zu drosseln. Um eine qualitative Gewässerbeeinträchtigung zu vermeiden ist unter Anwendung der einschlägigen technischen Regel DWA A 102 ggf. eine Vorbehandlung des anfallenden Oberflächenwassers auf stark frequentierten Straßen vorzusehen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Straßenverkehr

Aus verkehrlicher Sicht teile ich im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Northeim mit, dass die künftige Knotenregelung mittels Vorfahrtsregelung unter Berücksichtigung der Verkehrsströme praktikabel erscheint. Allerdings wird die geplante Verkehrsführung kritisch gesehen.

Eine Abmilderung der zusätzlichen Verkehrsbelastung für den Ort Angerstein mittels geführter Verkehrsströme (keine Rechtsabbieger aus dem neu erschlossenen Gewerbegebiet bzw. keine Linksabbieger von der K 453) ist nachvollziehbar.

Die Maßnahme wird jedoch durch die Verkehrsüberwachungsbehörden nicht angemessen zu überwachen sein und der gewünschte Erfolg wird somit hier in Zweifel gezogen.

Das Überfahren einer Sperrfläche stellt für die meisten Fahrzeugführer keine Schwierigkeit dar; gerade wenn das Navigationsgerät eine entsprechende Anweisung anzeigt.

Durch die ungewöhnliche und vielmehr erschwerte Verkehrsführung am Knotenpunkt könnte es zu unerwarteten Fahrmanövern kommen, die unter Umständen ein vermeidbares Unfallgeschehen nach sich ziehen können.

Der Lieferverkehr wird erfahrungsgemäß mit häufig wechselnden Fahrpersonal die Lieferstellen anfahren und daher wird die besondere Verkehrsregelung nur bedingt bekannt sein und sich nicht "einspielen".

Weiter ist es natürlich möglich ohne Missachtung der Beschilderung z.B. in die gegenüberliegende "Jochen-Busch-Straße" zu fahren, dort zu drehen und dann ordnungsgemäß als Linksabbieger in Richtung Angerstein abzufahren, bzw. aus Richtung Angerstein kommend in gleicher Fahrstrecke in das Gebiet zu gelangen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im vorgelegten Markierungsplan die Markierung der Radfahrerfurt (unterbrochener Querstrich 2,5:1 = 0,50 m : 0,20 m, Breite 0,25 m) auf der Westseite, Querung der "Jochen-Busch-Straße", fehlt.

Diese sollte nicht weiter als 4 m vom Rand der übergeordneten Straße vorgesehen werden. Gegebenenfalls kann die Furt zur Verdeutlichung des Vorrangs rot gefärbt werden.

Ferner ist in den eingereichten Planunterlagen keine Verkehrsbeschilderung gezeigt.

Insoweit bitte ich dem Planungsbüro aufzugeben, dass zu gegebener Zeit ein genehmigungsfähiger Beschilderungs- und Markierungsplan erstellt und zur Genehmigung vorgelegt wird.

Diesbezüglich könnte eine vorherige Abstimmung, unter Beteiligung der Polizei, des Straßenbaulastträgers, der Fleckenverwaltung und der Verkehrsbehörde, gegebenenfalls

im Rahmen einer Ortsbegehung, hilfreich sein.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken.

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderungen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Spethmann-Nikulla